

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/981d9ad0-006b-34e3-b528-0d76e38689a8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BImSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8

## § 45 BImSchG - Verbesserung der Luftqualität

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach [§ 48a](#) festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Pläne nach [§ 47](#).

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1

- a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;
- b) dürfen nicht gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verstoßen;
- c) dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedstaaten verursachen.

